Stand: 29.07.2024



II A/Allgemeinbildendes Schulwesen

Übersicht über die Einstellungsbedingungen der Länder für Lehrerinnen und Lehrer*

^{*} Einstufungen im Eingangsamt bzw. Eingruppierung in die Anfangsentgeltgruppe.

				nramtstypen ^a			
Land	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Тур 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	Bemerkungen
BW	A 12 ³⁾	A 12 ¹⁾	A 12 (HS/WRS) ¹⁾ A 13 (RS) ²⁾ A 13 (WHR) ³⁾ A 13 (SEK I) ⁴⁾	A 13 + Strukturzulage	A 13 + Struktur- zulage	A 13	 Verbundlehramt Grund-, Haupt- und Werkrealschule (A 12), wird seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen. Realschullehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen (A 13), werden seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen. Die Ämter für das neue Lehramt Grundschule (A 12) und das neue Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (A 13) stehen seit dem 1. August 2017 zur Verfügung. Das Amt für das neue Lehramt Sekundarstufe I (A 13) steht seit dem 1.1.2022 zur Verfügung. Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (ansonsten Übernahme ins Angestelltenverhältnis); auf Antrag ggf. Teilzeit.
ВҮ	A 12 ¹⁾	-	A 12 (MS) ¹⁾ A 13 (RS)	A 13 + Struktur- zulage	A 13 + Struktur- zulage	A 13	Angaben für Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis. Zum 01.01.2020 wurde die 1. Altersstufe im Eingangsamt gestrichen. Die Besoldung für Typ 1 und Typ 3 (MS) erfolgt somit beginnend in Stufe 4, für die übrigen Lehrämter in Stufe 5. 1) Gewährung von aufsteigenden Zulagen zur stufenweisen Anpassung des Eingangsamts für Lehrkräfte der Lehrämter Grundschule und Mittelschule nach A13 bis zum 01.09.2028.
BEb	A 13/ E-13 TV- L	A 13/E 13 TV- L ¹⁾	A 13 ² /E 13 TV-L	A 13/ E 13 TV-L	A 13/ E 13 TV-L	A 13/ E 13 TV-L	Die Einstellung erfolgt seit Sommer 2022 bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder im Beamtenverhältnis, anderenfalls im Angestelltenverhältnis. Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich in Vollzeit. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 5 wurde für Neueinstellungen von Tarifbeschäftigten ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft 1) Typ 2 (Amt des Lehrers) wird nicht mehr ausgebildet. Bei Neueinstellung aus anderen Bundesländern wird nach A 13/E 13 besoldet/vergütet. 2) Typ 3 (Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern) wird nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht aber weiter und wird bei entsprechender Lehramtsbefähigung weiter verliehen.
BBc	A 13 / E 13 ³⁾	A 13 / E 13 ¹⁾	A 13 / E 13 ^{2) 3)}	A 13 + Stellenzulage ⁴⁾ E 13	A 13 + Stellenzu- lage ⁴⁾ E 13	A 13 / E 13	 Typ 2 wird mit Ausnahme derjenigen, die sich am 01.06.2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012) bereits im Studium befanden, nicht mehr ausgebildet. In Brandenburg wird für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder II ausgebildet.

			Leh	ramtstypen ^a			
Land	Тур 1 - Р	Typ 2 -	Тур 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 -	Typ 6 -	Bemerkungen
НВ	A 13 + Stellenzu- lage ¹⁾ A 13+ Allge- meine Stellenzu- lage ²	A 13 + Stellen- zulage ¹⁾ A 13+ Allge- meine Stellen- zulage ²⁾	A 13 + Stel- lenzulage ¹⁾ A 13 ¹⁾ + Allgemeine Stellenzu- lage ²	A 13 + Stellenzulage ¹⁾ A 13 + Allgemeine Stellenzulage ²⁾	A 13 + Stellenzu- lage ¹⁾ A 13 + Allgemeine Stellenzu- lage ²⁾	A 13 + Stellenzulage ¹⁾ A 13 + Allgemeine Stellenzulage ²⁾	 3) Bei einer erfolgten Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II in der Ausbildung und einer Verwendung an Schulen der Sekundarstufe I oder der Primarstufe erfolgt die Einstufung als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L. 4) Beamte. Einstellungen erfolgen sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis. Lehramtsbefähigte werden in der Regel verbeamtet (Planstellen voll vorhanden). Sofern die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beabsichtigt und vom Beschäftigten gewünscht ist, wird die Gewährleistung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherungen ausgesprochen, wenn die/der Beschäftigte damit einverstanden ist. Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme im tariflichen Beschäftigungsverhältnis. Einstellungen erfolgen auf ganze Stellen, auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich. 1) Lehrer:innen und Studienrät:innen in den Lehramtstypen 1-6 erhalten A 13 plus eine allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG. 1) Seit dem Wintersemester 2020 wird das Lehramt an Grundschulen gemäß LATyp 1 an der Universität Hamburg ausgebildet. Seit dem 01.08.2020 besteht auch im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen ein Angebot im LA-Typ 1. LA-Typ 2 wird an der Universität Hamburg ausbedient. Das Angebot für einen Vorbereitungsdienst im LA-Typ 2 wird bis auf Weiteres aufrechterhalten. LA-Typ 3 wird an der Universität Hamburg nicht ausgebildet. Zum 01.08.2024 wird der Zugang zum Hamburger Vorbereitungsdienst für diesen Typ dennoch ermöglicht. Lehrkräfte des Typs 3 aus anderen Ländern, die sich für den hamburgischen Schuldienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bewerben, werden seit dem 01.08.2023 mit A 13 eingestellt. Einstellungen erfolgen im Beamtenverhältnis, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. 2) Beamte
HE	A 12 ¹⁾	A 12 ²⁾	A 13 ³⁾	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	 Die Eingangsbesoldung für Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 wird ab dem 1. August 2023 bis zum 1. August 2028 schrittweise durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Typ 2 wird in HE nicht ausgebildet; Lehrkräfte aus anderen Ländern erhalten die A 12 (s. auch Anmerkung 1) Typ 3: Ausbildung in mind. 2 Fächern Volle Beamtenstellen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen; ansonsten Übernahme im Beschäftigungsverhältnis. Auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.

			Leh	nramtstypen ^a			
Land	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Тур 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	Bemerkungen
MV	A 13	A 13	A 13	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. Mit Wirkung zum 01.08.2020 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.
NW	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 13 + Strukturzu- lage ²⁾	A 13 + Strukturzu- lage ²⁾	A 13	1) Es besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach A 13 im Umfang von 5 v. H. an Grundschulen 10 v. H. an Hauptschulen und 40 v. H. an Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Zum 1.11.2022 wurde mit der stufenweisen Anpassung an die Besoldungsstufe A13 für beamtete Lehrkräfte der Lehramtstypen 1, 2 und 3 durch Zahlung einer ansteigenden, ruhegehaltsfähigen Zulage begonnen. Diese Anpassung wird zum 1.8.2026 abgeschlossen sein. 2) Beamte.
NI	A 13 ¹⁾	A 13 ¹⁾²⁾	A 13 ¹⁾	A 13 + allg. Stellenzu- lage	A 13 + allg. Stellen- zulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen andernfalls Übernahme als Tarifbeschäftigte. 1) Gilt ab dem 01.08.2024. 2) Lehramtstyp 2 auslaufend, nach dem 31.07.2024 kann eine entsprechende Lehrbefähigung nicht mehr erworben werden.
RP	A 12	A 12	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme im Beschäftigtenverhältnis.
SL	A 12	A 12	A 12 A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. Lehrkräfte mit Eingangsamt A12 erhalten bei überwiegendem Einsatz an Gemeinschafts- und Förderschulen bei guter Bewährung nach 5 Jahren eine mtl. Zulage von derzeit 250 €.
SN	A13	-	A 13	A 13	A 13	A 13	Seit 01.01.2019 erfolgt die Einstellung der Lehrkräfte – zunächst befristet bis 31.12.2030 – bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in den Landesschuldienst im Angestelltenverhältnis. Zur Deckung des Personalbedarfs besteht die Möglichkeit, vollausgebildeten Einstellungsbewerbern als Angestellte abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt in Form einer Zulage ganz oder teilweise vorweg zu gewähren.
ST	A 12 ¹⁾	-	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis, sofern die beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ansonsten Übernahme im Angestelltenverhältnis; Typ 2 wird in ST nicht ausgebildet; auf Antrag Teilzeitbeschäftigung. 1) Stufenweise Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte nach A 13, beginnend ab 01.08.2023 mit einer ersten Zulage, ab 01.08.2024 mit einer zweiten höheren Zulage und der vollständigen Anhebung nach A 13 ab dem 01.08.2025.
SH	A 12 ¹⁾	A 12 ^{1,2)}	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Tarifbeschäftigte.

			Leh	nramtstypen ^a			
Land	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Тур 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	Bemerkungen
							 Ab dem 01.08.2020 wird Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen zum Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 eine aufwachsende Strukturzulage nach § 47a SHBesG gewährt. Der Betrag der Strukturzulage steigt jährlich um 80 Euro. Zum 01.08.2025 wird das Lehramt unter Wegfall der Strukturzulage in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Lehramtstyp 2 wird nicht mehr ausgebildet, Befähigungen dieses Typs aus anderen Ländern werden nach laufbahnrechtlichen Vorschriften anerkannt und in Abhängigkeit von der überwiegenden Verwendung an einer Schulart Typ 1 oder Typ 3 zugeordnet.
тн	A 13/ E 13*)	-	A 13 ¹ /E 13	A 13/E 13	A 13/E 13	A 13/E 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. 1) Das Amt Regelschullehrer (Typ 3) wurde zum 1. Januar 2020 auf A 13 angehoben. *) Lehrämter der Grundschule wurden zum 1. August 2021 auf das Amt A 13/E 13 angehoben. Zur Personalgewinnung im Schulbereich können verbeamteten Lehrkräften seit dem 2. November 2022 für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer sowie bei drohender Abwanderung Sonderzuschläge in Höhe von 10 v.H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe für eine Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Die Bedarfsregionen, -schularten und -fächer werden jährlich aktualisiert. Auf Tarifbeschäftigte wird § 16 Abs. 5 TV-L entsprechend angewandt.

^a LA-Typ 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

LA-Typ 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 4: Lehrämter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium LA-Typ 5: Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

LA-Typ 6: Sonderpädagogische Lehrämter

^b Gemäß dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 bildet Berlin folgende Lehramtstypen aus:

LA-Typ 1: Lehramt an Grundschulen

LA-Typ 4: Lehramt an ISS/Gym LA-Typ 5: Lehramt an beruflichen Schulen

^c Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012 am 01.06.2013 die Lehrämter im Land Brandenburg neu strukturiert wurden. Danach wird im Land Brandenburg für folgende Lehrämter ausgebildet:

1.) LA-Typ 1: Lehramt für die Primarstufe,

2.) LA-Typ 3 oder 4: Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer),

3.) LA-Typ 5: Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und

4.) LA-Typ 6: Lehramt für Förderpädagogik.

Die Zuordnung des Lehramtes gemäß Nr. 2 erfolgt zu den KMK-Lehramtstypen 3 bzw. 4 je nach Schwerpunktbildung im Studium (Schwerpunktbildung auf die Sek. I oder die Sek. II).